



# Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages im Schweizerischen Gebäudehüllengewerbe

Änderung vom 10. Januar 2022

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
beschliesst:*

I

Folgende geänderte Bestimmungen des in der Beilage zum Bundesratsbeschluss vom 11. Juni 2020<sup>1</sup> wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages (GAV) im Schweizerischen Gebäudehüllengewerbe werden allgemeinverbindlich erklärt:

*Art. 40, 40.1 (Absenzenregelung)*

40.1 Der Arbeitgeber gewährt – sofern diese Absenzen nicht auf arbeitsfreie Tage fallen – bei folgenden Ereignissen bezahlten Urlaub:

- a) 2 Tage bei eigener Heirat;
- b) 10 Arbeitstage bei Geburt eines eigenen Kindes

Der Arbeitgeber gewährt den GAV-unterstellten Arbeitnehmern, die ihrerseits Vater werden, zwei Wochen (zehn Arbeitstage) innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt als Vaterschaftsurlaub.

Während des Vaterschaftsurlaubs hat der Arbeitnehmer 100 % seines Lohnes zugute. Die Anmeldung für die Entschädigung durch die Ausgleichskasse wird durch den Arbeitgeber vorgenommen.

Die Differenz zwischen dem Lohnausgleich an den Arbeitnehmer von 100 % und der Entschädigung aus der Ausgleichskasse wird vom Arbeitgeber getragen;

- c) 1 Tag bei Heirat eines eigenen Kindes, zur Teilnahme an der Trauung, sofern diese auf einen Arbeitstag fällt;
- d) 3 Tage beim Tod des Ehegatten, eines eigenen Kindes oder von Eltern;
- e) 3 Tage beim Tod von Gross-, Schwiegereltern, Schwiegersohn oder Schwiegertochter oder eines Geschwisters, sofern die Genannten mit

<sup>1</sup> BBl 2020 5399

dem Arbeitnehmenden in Hausgemeinschaft gelebt haben, im anderen Fall 1 Tag;

- f) 1 Tag bei Ausmusterung;
- g) 1 Tag bei Gründung oder Umzug des eigenen Haushalts, sofern dieser auf einen Arbeitstag fällt und kein Arbeitgeberwechsel damit verbunden ist (Beschränkung auf einen Tag pro Jahr).

*Anhang 6***Art. 1** Lohnanpassung (gemäss Art. 24 GAV)

...

- 1.2 Für das Jahr 2022 werden die Effektivlöhne der unterstellten Arbeitnehmenden zusätzlich zur Lohnanpassung gemäss Artikel 1.1 ... generell um 0.4 % erhöht. ...

**Art. 2** Mindestlöhne (gemäss Art. 21 und Art. 24 GAV)

## 2.1 Die Mindest-Monatslöhne betragen ...:

Berufserfahrg. i.d. Branche	Facharbeitende	Angelernte	Bauarbeitende
<= 12 Mt.	Fr. 4 500.–	Fr. 4 158.–	Fr. 3 955.–
> 12 Mt.	Fr. 4 681.–	Fr. 4 303.–	Fr. 4 134.–
> 24 Mt.	Fr. 4 868.–	Fr. 4 455.–	Fr. 4 323.–
> 36 Mt.	Fr. 5 063.–	Fr. 4 610.–	Fr. 4 520.–
> 48 Mt.	Fr. 5 266.–	Fr. 4 772.–	Fr. 4 725.–
> 60 Mt.	Fr. 5 466.–	Fr. 4 940.–	Fr. 4 940.–

## Die Mindest-Stundenlöhne betragen ...:

Berufserfahrg. i.d. Branche	Facharbeitende	Angelernte	Bauarbeitende
<= 12 Mt.	Fr. 24.75	Fr. 22.85	Fr. 21.75
> 12 Mt.	Fr. 25.70	Fr. 23.65	Fr. 22.75
> 24 Mt.	Fr. 26.75	Fr. 24.50	Fr. 23.75
> 36 Mt.	Fr. 27.80	Fr. 25.35	Fr. 24.85
> 48 Mt.	Fr. 28.90	Fr. 26.20	Fr. 25.95
> 60 Mt.	Fr. 30.00	Fr. 27.15	Fr. 27.15

*Der restliche Teil des Anhangs 6 bleibt unverändert.*

## II

Arbeitgeber, die seit dem 1. Januar 2022 ihren Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen eine allgemeine Lohnerhöhung gewährt haben, können diese an die Lohnerhöhung nach Anhang 6 des Gesamtarbeitsvertrages anrechnen.

III

Dieser Beschluss tritt am 1. Februar 2022 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2024.

10. Januar 2022

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ignazio Cassis

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr